

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das
Großherzogthum Baden**

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 31. Von der falschen Beschuldigung

urn:nbn:de:bsz:31-12166

§. 31.

Von der falschen Beschuldigung.

Die falsche Beschuldigung kann nicht als eine Ehrenkränkung betrachtet werden, weil sie wegen Mangel an Uebereinstimmung in den Merkmalen dem Hauptbegriffe nicht untergeordnet zu werden vermag. Ein wesentliches Merkmal der Ehrenkränkung besteht in der Absicht zu beleidigen (d. i. die Ehre eines Andern zu kränken). Diese Absicht gehört nicht zum Thatbestande der falschen Beschuldigung. An deren Stelle tritt vielmehr bei dem letzten Verbrechen die Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen den Beschuldigten zu veranlassen.

Der Injuriant verletzt die Ehre eines Andern, der Calumniant bedroht (je nach der Beschaffenheit der That, deren er den Andern beschuldigt): a. die Freiheit, b. die Ehre, c. das Leben des Andern. Nicht jede That, welche mit bürgerlicher Strafe bedroht ist, zieht die Verachtung Desjenigen nach sich, den sie trifft. Derselbe verletzt zugleich die unmittelbaren Interessen des Staates: denn er hintergeht die Gerichte, indem

nämlich der mit demselben in Verbindung stehende §. 25 dem Herausgeber im Allgemeinen nur eine bedingte, subsidiäre Verantwortlichkeit auf, indem er den Verfasser in erster Ordnung für das Erscheinen einer sträflichen Druckchrift verantwortlich macht, dabei aber voraussetzt, daß Druck und Herausgabe mit dessen „Wissen und Willen“ erfolgte, während der §. 27 verordnet: „Für den Inhalt von Zeitungen und Zeitschriften haftet jedensfalls der verantwortliche Redacteur, in so fern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.“ Die Einen beziehen nun das „jedensfalls“ auf jene Stelle, welche von der rechtlichen Voraussetzung der Strafbarkeit (von dem vorsächlichen Mitwirken), die Andern hingegen auf die Stelle, welche von der subsidiären Verantwortlichkeit handelt. Jene machen den Herausgeber auch für ein culposes, diese machen ihn nur für ein vorsächliches Mitwirken verantwortlich; sie geben dem §. 27 nur die Folge, daß hinsichtlich seiner die Regel der stufenweisen Verfolgung wegfällt, daß er also mit dem Verfasser belangt und bestraft werden kann, und daß er schon dann als hinlänglich entschuldigt erscheint, wenn er den Vorwurf einer vorsächlichen Mitwirkung von sich abzulehnen vermag. Die letzte dem Angeklagten günstigere Ansicht scheint mir die richtige zu sein, obschon sie den Anforderungen Derjenigen, die da glauben, daß man dem Schutze gegen den Mißbrauch der Presse jede Rücksicht des strengen Rechts unterordnen müsse, nicht entsprechen wird.

er sie zu unwillkürlichen Gehülfen verbrecherischer Attentate macht.

Das — überdies zufällige — Zusammentreffen in dem gemeinsamen Gegenstande, der Ehre, macht sie nicht zur Species der Ehrenkränkung. Wohl aber ist sie dadurch, daß das Gesetz den Charakter der Verläumdung in das „wissentlich falsch Ausagen, Beschuldigen etc.“ legt, eine Species der Verläumdung geworden, von welcher sie sich nur dadurch unterscheidet, daß zu der Verläumdung die Absicht, gegen Jemanden eine Untersuchung oder Bestrafung zu veranlassen, nicht gehört und daß der Inhalt der Letztern nicht bloß verbrecherische und strafbare, sondern auch unsittliche Handlungen eines Andern zum Gegenstande haben kann *), ferner, daß die Beschuldigung bei der Obrigkeit geschehen muß.

Was also von der Verläumdung gilt, wird, in so weit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes verordnet, oder die Natur dieses Verbrechens das hinsichtlich der Verläumdung Verordnete schlechterdings ausschließt, auch auf die falsche Beschuldigung anwendbar sein. (Man vergl. die §§. 289, 290, 302, 311, 315—318, 323—325).

Insbefondere widerstrebt der Natur dieses Verbrechens die Absicht zu beleidigen, die dem Thatbestande desselben fremd ist, und die Erwiederung, da der §. 312 weder nach dem Wortlaute (man wird gewiß bei einem Verbrechen, welches ein planmäßiges Verfahren und einen hohen Grad von Gewissenlosigkeit voraussetzt, dessen Urheber überdies seinen Zweck: die Verurtheilung des von ihm Angeschuldigten — nie, oder nur selten erreicht, eine Erwiederung auf der Stelle, wie sie das Gesetz vorschreibt, nicht erwarten und eben so wenig annehmen dürfen, daß das Gesetz eine solche Schändlichkeit provoziren wolle), noch nach den Motiven sich darauf beziehen läßt **).

Daraus, daß zu dem Thatbestande dieses Verbrechens die Absicht gehört, gegen einen Andern Untersuchung und Strafe zu veranlassen, folgt übrigens nur, daß den Urheber einer solchen Beschuldigung die Strafe der Calumnien nicht treffen kann, wenn

*) Obkircher a. a. O. S. 13.

***) Nicht ein einziges der §. 29 d. Schr. für die Ausdehnung des Retorsionsrechtes auf alle Injurienfälle aufgeführten Motive paßt auf die falsche Beschuldigung.

dieses Erforderniß fehlt; es folgt aber daraus nicht, daß damit auch die Strafe der einfachen Ehrenkränkung ausgeschlossen sei. Die Merkmale des minder strafbaren Verbrechens können vorhanden sein, während jene des größeren und strafbareren Verbrechens fehlen. Es liegt also in der Verschiedenheit des Thatbestandes nichts, was der Anwendbarkeit des §. 290 im Wege steht. (Vergl. §. 27, 3. d. Schr.).

Nach diesen Bemerkungen und nach dem, was §. 20 und 21 d. Schr. hieher Bezügliches vorkommt, wird es genügen, die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes, welche die Begriffsbestimmung enthalten, wörtlich aufzunehmen.

§. 284. „Wer einen Andern, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer That beschuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist.“

§. 285. „Von der gleichen Strafe wird Derjenige getroffen, welcher außer dem Falle des vorhergehenden §. 284 einen Andern durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen“ *).

Schon der Name des Verbrechens zeigt an, daß sich das „wissentlich falsch“ von seinem Begriffe eben so wenig trennen lasse, als von andern Verbrechen, welche unter den Gattungsbegriff der Fälschung fallen, als dem Meineid, dem Betrug &c. Nach allgemeinen Begriffen ist aber der Denunciation (einfachen Anzeige bei der Obrigkeit) und Calumnie (peinlichen Anklage) die Verläumdung (Diffamation) entgegengesetzt, welche in der Behauptung bestimmter ehrenrührerischen Handlungen gegen andere Privatpersonen besteht **).

*) a. Anzeige bei der Obrigkeit, b. Bewußtsein der Unwahrheit, c. eine mit bürgerlicher oder peinlicher Strafe bedrohte That als Gegenstand der Anzeige, d. Untersuchung und Strafe als Zweck derselben, — erschöpfen die Merkmale des Thatbestandes dieses Verbrechens. — Man vergl. v. Jagemann a. a. D. S. 242.

**) Grolmann a. a. D. §. 219.

Bei der falschen Beschuldigung muß dem Angeklagten das „wissentlich falsch“ bewiesen werden; bei der Verläumdung hat der Angeklagte die Wahrheit zu beweisen. Bei der Verläumdung, wie bei der einfachen Ehrenkränkung, bildet das Bewußtsein der Falschheit einen Erschwerungsgrund; bei der falschen Beschuldigung gehört es zum Wesen des Verbrechens. Der Verbreiter falscher Gerüchte kann sich, wenn er die Glaubwürdigkeit der Quelle, aus welcher er schöpfte, nachweist, und sich selbst nicht zum Autor des Erzählten erhebt, der Unwahrheit des Ausgesagten ungeachtet von der Strafe frei machen. Der wegen wissentlich falscher Beschuldigung Angeklagte bedarf des Beweises des Fürwahrhaltens nicht, denn entweder beweist man ihm das Bewußtsein der Falschheit, oder man kommt mit diesem Beweise gegen ihn nicht auf. Im ersten Fall wird er verurtheilt, im zweiten muß er von der erhobenen Klage entbunden werden.

Dieses naturgemäße Verhältniß der Verläumdung zur falschen Beschuldigung hat das Gesetzbuch alterirt, indem es diese beiden Vergehen durch ein gemeinschaftliches Merkmal näher brachte, und dadurch die Verläumdung von der einfachen Ehrenkränkung weiter entfernte, als es der Gerechtigkeit zuträglich wäre, wenn es nicht in den sich auf die falsche Beschuldigung und auf die Verläumdung gleichmäßig beziehenden §§. 189 und 190 Mittel gefunden hätte, die Gefahr der Strafslosigkeit beider Verbrechen einigermassen abzuwenden.

Ganz scheint mir diese Aufgabe immerhin nicht gelungen zu sein.

XII.

Von dem Zweikampf (Tit. XX.).

§. 32.

Das Duell war früher durch kein allgemeines Landesgesetz verpönt. Nur die academischen Gesetze für die hohen Schulen in Freiburg und Heidelberg bedrohten das Duelliren der Studierenden mit Strafe.

Gleichwohl wurde der Zweikampf nach der Praxis der Gerichte bald als eine eminente Art strafbarer Selbsthülfe, bald als Tödtung oder Körperverletzung bestraft *).

*) Grolmann a. a. O. S. 348. Vopp, Abhandl. in Weiske's Rechtslexicon 3r Band, S. 523.